

KGV „An‘n schewen Barg“ e.V.

Satzung

(Änderung vom 04.11.2017)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „An‘n schewen Barg“ e.V., im folgendem >KGV< genannt. Er ist beim Amtsgericht Rostock unter der Nummer „VR-476“ im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des KGV ist Rostock. Die Anschrift ist identisch mit der Adresse des jeweils gewählten Vorsitzenden des Vereins.
- (3) Der KGV ist Mitglied des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock, weiter >Verband< genannt.
- (4) Der Gerichtsstand ist Rostock.
- (5) Der KGV führt seine Tätigkeit auf dem beim Liegenschaftsamt der Hansestadt Rostock eingetragenen Pachtgelände der Kleingartenanlage gleichen Namens durch.
- (6) Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 01.12. bis 30.11. des folgenden Jahres.
- (7) Der KGV ist gleiche Rechtspersönlichkeit wie die ehemalige Kleingartenanlage des VKSK „An‘n schewen Barg“.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der KGV unterstützt und fördert das Interesse der Mitglieder an der Kleingärtnerei sowie der sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, an der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft, sowie an ihrer Erholung und Entspannung, am körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit und an der Eigenversorgung der Familie mit kleingärtnerischen Produkten.
- (3) Der KGV stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Nutzung der an gepachteten Bodenflächen zur Bewirtschaftung von Kleingärten entsprechend der Rahmengartenordnung des Verbandes.
 - b) Die Mitglieder fachlich zu beraten, zu betreuen und gemeinnützig in der Vereinstätigkeit zu wirken.
 - c) Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Verband im Rahmen des Generalpachtvertrages für Kleingartenflächen und des Verwaltungsabkommens.
- (4) Der KGV ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (5) Sachwerte und Finanzmittel des KGV sind satzungsgemäß zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der KGV schließt mit Vereinsmitgliedern im Auftrag des Kreisverbandes Kleingarten-Pachtverträge ab und übernimmt die darin, im Generalpachtvertrag und im Verwaltungsabkommen festgelegten Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Kreisverband.
- (7) Die Bienen- und Kleintierhaltung werden durch den § 20a Pkt.7 des Bundeskleingartengesetzes geregelt und umgesetzt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft kann jede volljährige Person erwerben, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des KGV steht, nutzen will. Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahres können mit Zustimmung ihres jeweiligen Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- b) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Sie wird wirksam, wenn sie dem Vorstand bis zum 30. September des jeweiligen Jahres vorliegt.
- b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch einen vom Vorstand zu fassenden Beschluss mit Begründung. Das Mitglied muss vom Vorstand vor Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Übergabe, im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung, erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann jedes Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig.
- c) durch den Tod.

Jegliche Beendigung der Mitgliedschaft eines Pächters ist verbunden mit der Kündigung des bestehenden Pachtvertrages. Ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft in dem KGV „An`n schewen Barg“ e.V. ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Das Mitglied genießt das aktive und das passive Wahlrecht im KGV.
- (2) Das Mitglied darf sich zu allen Fragen, Angelegenheiten und Aufgaben des KGV äußern. Es darf Anträge und Vorschläge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung einreichen.
- (3) Das Mitglied hat das Recht, Veranstaltungen und Schulungen des KGV und – bei entsprechender Einladung an den Verein – des Kreisverbandes zu nutzen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied hat die Pflicht, diese Satzung, das Bundeskleingartengesetz, die Festlegungen im Generalpachtvertrag, den Kleingarten-Pachtvertrag und die Gartenordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und sich nach den darin festgelegten Grundsätzen innerhalb des KGV kleingärtnerisch zu betätigen.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.
- (3) Das Mitglied hat die Pflicht, außer der Pacht und öffentlich-rechtlichen Lasten, den Mitgliedsbeitrag sowie andere sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergebende finanzielle Verpflichtungen (z.B. Kosten für Strom, Wasser, Versicherungen, Umlagen) nach schriftlicher Aufforderung bis zum gesetzten Zahlungstermin in einem Betrag zu entrichten.

- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten. Auf Vorstandsbeschluss können bestimmte wiederkehrende Arbeiten bestimmten Mitgliedern zugeordnet werden. Über eine Reduzierung der Gemeinschaftsarbeit oder eine Befreiung davon aus Altersgründen bzw. wegen Behinderung oder Krankheit entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisionskommission sowie die Mitglieder berufener Kommissionen und Beauftragte nach § 8 Abs. 8 sind von der Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit befreit.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung des Namens oder der Wohnanschrift dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Durch nicht gemeldeten Wohnungswechsel entstandene Kosten trägt das Mitglied.

§ 6 Organe

Organe des KGV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission
- die Schlichtungsstelle

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahres-Hauptversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder des KGV einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf die Verhandlungsgegenstände vorlegen.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen und geleitet. Die Einberufung muss mindestens 6 Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit, der Tagesordnung und der Beschlusspunkte erfolgen. Sie kann auch durch Aushang in der Kleingartenanlage bekanntgegeben werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist (außer in Fällen des §11, Pkt. (2)).
- (5) Anträge zur Behandlung spezieller Themen in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (6) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind u.a.:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Revisionskommission,
 - b) Beschlussfassung über den Haushalt für das Geschäftsjahr,
 - c) Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung sowie die Auszeichnungsordnung
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wenn erforderlich, die Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, Delegierter, Mitglieder der Revisionskommission oder anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen. Umlagen dürfen in ihrer Höhe das 6-fache des Jahresbeitrages nicht übersteigen
 - g) endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3 Abs. (2) b)
 - h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - i) Satzungsänderungen.

- (7) Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Beschlüsse zur Satzungsänderungen setzen die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder voraus. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Soll der Austritt aus dem Verband beschlossen werden, ist diesem Gelegenheit zu geben vor Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.
- (8) Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 8 Der Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - stellvertretender Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Fachberater
- (2) Der KGV wird gerichtlich oder außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder stets gemeinsam vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Scheidet jedoch ein Vorstandsmitglied aus, ist dieses Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Wahl zu ersetzen. Wählbar ist jedes KGV-Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres, es sollte jedoch über die für die jeweilige Vorstandstätigkeit nötige Eignung verfügen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des KGV. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des KGVs gerichtet sein. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die Steuer- und Abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Zahlung pauschaler Entschädigungen gilt mit der Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr als beschlossen, sofern hierfür im Haushaltsplan eine gesondert ausgewiesene Haushaltsposition der Höhe nach bestimmt ist. Sofern Haushaltspläne nach dem Beginn des Geschäftsjahres genehmigt werden, gilt der Beschluss über die Gewährung einer pauschalen Entschädigung rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen und Obleute zu berufen. Sie wirken beratend.

§ 9 Die Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.
- (2) Die Revisionskommission ist ein demokratisches Kontrollorgan und wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte über die nötige Eignung verfügen. Der Vorsitzende und die Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Der Vorsitzende bereitet die Prüfung nach Schwerpunkten mit seinen Mitgliedern vor. Er hat das Recht an den Vorstandsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. In Abwesenheit übernimmt ein Mitglied seine Aufgaben und Verantwortung.

- (4) Die Revisionskommission ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wacht über die Einhaltung der Satzung. Sie prüft unangemeldet mindestens 1mal jährlich die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft. Über das Ergebnis informiert sie den Vorstand.
- (5) Ihr obliegt insbesondere folgenden Prüfungen:
 - Kasse
 - Buchführung
 - Verwendung der Mittel lt. Satzung und Haushaltsplan
 - Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- (6) Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Schlichtungsstelle

- (1) Im Verband ist eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Bei Streitigkeiten zwischen:
 - a) dem Verband und einem Mitglied und dem Verband und seinen Mitgliedern;
 - b) den Mitgliedern untereinander;
 - c) dem Verband und seinen Organen und dem Verein und seinen Organen;
 - d) den Organen untereinander;
 - e) dem Verband als Verpächter und dem Pächter die sich auf:
 - die Mitgliedschaft im Verein
 - die Satzung des Verbandes und des Vereins
 - die Ordnungen des Verbandes
 - die Beschlüsse des Verbandes und des Vereins
 - das Verwaltungsabkommen
 - die Pachtverträgebeziehen, ist vor Beschreiten des Klageweges ein obligatorisches Schlichtungsverfahren nach Maßgabe der Schlichtungsordnung des Verbandes durchzuführen.
- (2) Die Durchführung der Schlichtung erfolgt auf der Grundlage der von der Delegiertenversammlung/dem erweiterten Vorstand beschlossenen Schlichtungsordnung.

§11 Auflösung

- (1) Vor einer Beschlussfassung über die Auflösung des KGV ist in Übereinstimmung mit §3 Abs.11 der Satzung des Verbandes der Gartenfreunde Rostock e.V. und §7 (7) dieser Satzung zu verfahren.
- (2) Die Auflösung des KGVs erfolgt durch Beschluss mit einer ¾ Mehrheit sämtlicher Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung sowie Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Es wird zweckgebunden für weitere Förderung der Kleingärtnerei dem Verband der Gartenfreunde Rostock e.V. zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.11.2017 beschlossen und setzt alle bisherigen Vereinssatzungen außer Kraft.
- (3) Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister und sind dem Kreisverband beglaubigt mitzuteilen.
- (4) Beim Verband ist eine Ausfertigung der registrierten Satzung zu hinterlegen.

Rostock, 04.11.2017

Diekmann
Vorsitzender

Krolik
Stellv. Vorsitzende